

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion CDU
Herrn Hose
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1876/26; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Wiederkehrende Vermüllung an der Weimarischen Straße – Maßnahmen und dauerhafte Lösung; öffentlich

Sehr geehrter Herr Hose,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz i. V. m. § 16 . Thüringer Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört.

Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

1. Welche Maßnahmen hat die Stadtverwaltung in der Vergangenheit ergriffen, um der wiederkehrenden Vermüllung des Grundstücks zwischen der HEM-Tankstelle und dem Autohaus Gitter an der Weimarischen Straße sowie des angrenzenden Petersbachs entgegenzuwirken?

Bei dem betreffenden Grundstück handelt es sich nicht um ein städtisches Grundstück, sondern um ein privates Grundstück. Daher wurden in der Vergangenheit auch keine Maßnahmen seitens der Stadtverwaltung ergriffen, um Müllablagerungen auf dem betreffenden Grundstück zu verhindern. Dies ist Aufgabe der Grundstückseigentümerin bzw. des Grundstückseigentümers.

Seite 1 von 2

Kontrollen der Umweltbehörde ergaben, dass derzeit keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Verschmutzung auf dem Grundstück ausgehen.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Stadtverwaltung, neben einer kurzfristigen Beseitigung der Abfälle eine dauerhafte Lösung für das bestehende Grundstück zu finden, um die seit mehreren Jahren wiederkehrende Vermüllung zu verhindern?

Die Stadtverwaltung ist für die Beseitigung der Abfälle von diesem Grundstück nicht verantwortlich. Dies hat durch die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer zu erfolgen. Die Stadtverwaltung kann die Beseitigung lediglich überwachen. Soweit keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, welche vorliegend nicht gesehen wird, ist des Weiteren die Stadtverwaltung nicht dafür zuständig einen privaten Grundstückseigentümer zur Ordnung auf seinem privaten Grundstück anzuhalten. Diese Anfrage wird daher zum Anlass genommen, nochmals auf die Grundstückseigentümerin bzw. den Grundstückseigentümer zuzugehen und zur Beseitigung des Unrates auf dem Grundstück aufzufordern.

3. Besteht die Möglichkeit, das betreffende Grundstück einzuzäunen, um weitere illegale Müllablagerungen zu verhindern und könnte eine solche Maßnahme grundsätzlich auch bei Grundstücken mit vergleichbarer Problematik umgesetzt werden?

Ob die Errichtung eines Zaunes genehmigungsfähig wäre, wurde nicht geprüft. Da es sich um ein privates Grundstück handelt, wäre die Errichtung eines Zaunes in der Verantwortung des Eigentümers, inklusive Planung und Genehmigung.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn